

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Zu Artikel 1 bis 9:

Die häufig als „Messgeräte-Richtlinie“ oder „MID“ bezeichnete Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte, ABl. Nr. L 135 vom 30.04.2004 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/137/EG, ABl. Nr. L 294 vom 11.11.2009 S. 7, enthält in ihren Anhängen MI-001 bis MI-009 spezifische Anforderungen für folgende eichpflichtige Messgerätearten:

MI-001 Wasserzähler

MI-002 Gaszähler und Mengenumwerter

MI-003 Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch

MI-004 Wärmezähler

MI-005 Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Flüssigkeiten außer Wasser (Durchflussmesser)

MI-006 Selbsttätige Waagen

MI-007 Taxameter

MI-008 Maßverkörperungen

MI-009 Geräte zur Messung von Längen und ihrer Kombinationen

Innerstaatlich wurden die spezifischen Anhänge in den Eichvorschriften umgesetzt.

Die Richtlinie 2004/22/EG wurde nunmehr durch die Richtlinie 2014/32/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 149, abgelöst (Teil des „New Legislative Framework“/NLF).

Neben einer Umbenennung der „Grundlegenden Anforderungen“ in „Wesentliche Anforderungen“ wurden in der Richtlinie bei den jeweiligen Messgeräte-Arten einzelne Bestimmungen abgeändert oder inhaltlich präzisiert.

Die Umsetzung der Richtlinie 2014/32/EU erfolgt durch eine Änderung des Maß- und Eichgesetzes, die Erlassung der Messgeräteverordnung 2015 durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMFWF) und darauf aufbauend die Anpassung der Eichvorschriften. Die bisherigen Anhänge MI-001 bis MI-009 der Richtlinie 2004/22/EG wurden nunmehr als Anhänge III bis XI der Richtlinie 2014/32/EU neu erlassen.

Mit der geplanten Sammelnovelle sollen diese unionsrechtlich vorgegebenen Änderungen nunmehr innerstaatlich in den Art. 1 bis 9 umgesetzt, weiters Verweise an die Messgeräteverordnung 2015 angepasst bzw. Druckfehler in einzelnen Eichvorschriften im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2004/22/EG korrigiert werden.

Übergangsbestimmungen sichern, dass Messgeräte, welche nach den bisher gültigen Bestimmungen erstmalig in Verkehr gebracht worden waren, auch weiterhin neu- und nachgeeicht werden können.

Zu Artikel 10:

Die häufig als „NAWI- oder NSW-Richtlinie“ bezeichnete Richtlinie 2009/23/EG über nichtselbsttätige Waagen (kodifizierte Fassung), ABl. Nr. L 122 vom 16.05.2009 S. 6, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12, baut auf der Richtlinie 90/384/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nichtselbsttätige Waagen, ABl. Nr. L 189 vom 20.07.1990 S. 1, auf.

Die technischen Anforderungen sind in den Eichvorschriften für nichtselbsttätige Waagen (Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/1994, zuletzt geändert durch das Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 2/2002) umgesetzt.

Die Richtlinie 2009/23/EG wurde nunmehr durch die Richtlinie 2014/31/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 107, abgelöst (Teil des „New Legislative Framework“/NLF).

Die Richtlinie 2014/31/EU wurde gleichzeitig mit der Richtlinie 2014/32/EU veröffentlicht, auch hier ist der Großteil dieser Richtlinie von den Mitgliedstaaten ab dem 20. April 2016 anzuwenden (vgl. Art. 44 Abs. 1 und Art. 46 der Richtlinie 2014/31/EU).

Neben einer Umbenennung der „Grundlegenden Anforderungen“ in „Wesentliche Anforderungen“ wurden in der Richtlinie in den Anhängen einzelne Bestimmungen abgeändert oder inhaltlich präzisiert.

Die Umsetzung der Richtlinie 2014/31/EU erfolgt durch eine Änderung des Maß- und Eichgesetzes, die Erlassung der Verordnung zur Festlegung von Konformitätsfeststellungsverfahren betreffend Nichtselbsttätige Waagen durch den BMFWF und darauf aufbauend die Anpassung der Eichvorschriften.

Mit der geplanten Sammelnovelle sollen diese unionsrechtlich vorgegebenen Änderungen nunmehr innerstaatlich in Art. 10 umgesetzt, weiters Verweise an die Verordnung zur Festlegung von Konformitätsfeststellungsverfahren betreffend Nichtselbsttätige Waagen anpasst bzw. Druckfehler korrigiert werden.

Übergangsbestimmungen sichern, dass Messgeräte, welche nach den bisher gültigen Bestimmungen erstmalig in Verkehr gebracht worden waren, auch weiterhin neu- und nachgeeicht werden können.

Referenzen zur Messgeräteverordnung oder Waagenverordnung sind mit „XXX/2015“ dargestellt. Referenzen zum Amtsblatt, in dem die Eichvorschriften selbst erlassen geändert werden sollen, sind mit „XX/2015“ dargestellt.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Z 3 bis 5, Artikel 2 Z 3 und 4, Artikel 3 Z 3 und 4, Artikel 4 Z 3 und 4, Artikel 5 Z 3 und 4, Artikel 6 Z 3 bis 5, Artikel 7 Z 3 und 4, Artikel 8 Z 4 und 5, Artikel 9 Z 3 und 4 sowie Artikel 10 Z 5 und 6:

Diese Regelungen enthalten Übergangsbestimmungen entsprechend Art. 50 der Richtlinie 2014/32/EU bzw. Art. 43 der Richtlinie 2014/31/EU sowie die Umsetzungshinweise gemäß Art. 51 der Richtlinie 2014/32/EU bzw. Art. 44 der Richtlinie 2014/31/EU, weiters Regelungen zum Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen.

Zu Artikel 2 (Gaszähler und Mengenumwerter):

Zu Z 6 und 7:

Der Text wurde an den Wortlaut der Richtlinie angepasst. Es handelt sich um eine rein sprachliche, keine inhaltliche Änderung.

Zu Artikel 3 (Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen):

Zu Z 5:

Der Verweis auf Unionsrecht wurde durch einen Verweis auf die nationale Umsetzung ersetzt.

Zu Z 6:

Bei der Korrektur des Exponenten in der Spalte „Bereich von K“ handelt sich um eine Druckfehlerberichtigung.

Zu Artikel 4 (Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Flüssigkeiten außer Wasser):

Zu Z 3:

Vermeint treten Hersteller synthetischer Kraftstoffe auf dem Markt auf, dieser soll über bestehende Anlagen abgegeben werden können. Ältere Anlagen wurden damals nur für Mineralöle zugelassen. Damit dürften die neuen Kraftstoffe nun nicht über diese Anlagen abgegeben werden (neuere Messanlagen, die der Richtlinie 2004/22/EG unterliegen, sind von dieser Problematik nicht betroffen).

In anderen europäischen Ländern (zB Deutschland) wird synthetischer Kraftstoff gleichwertig zu Mineralöl behandelt. Ein Lösungsweg wäre, jeden Zulassungsbescheid (auf Antrag) abzuändern (für den Zulassungsbesitzer kostenpflichtig) und diese Messanlagen auch für synthetischen Kraftstoff zuzulassen. Der zweite Lösungsweg wird durch den vorgeschlagenen Absatz 4 aufgezeigt. Damit wäre eine Abänderung der einzelnen Zulassungsbescheide nicht nötig und eine größere Zahl an Einzelverfahren überflüssig, was auch die Wirtschaft entsprechend entlastet.

Zu Z 5 und Z 6:

Hier handelt es sich um eine Druckfehlerberichtigung.

Zu Z 7:

Die Ergänzung „die nicht mit einfachen Mitteln feststellbar ist...“ war in der englischen Version der Richtlinie 2004/22/EG bereits enthalten und wurde mit der Neuübersetzung auch in die deutschsprachige Version übernommen und ist daher umzusetzen.

Zu Artikel 6 (Mengenmessgeräte für thermische Energie für flüssige Energieträger):**Zu Z 6 bis 8 und 10:**

Der Text wurde an den Wortlaut der Richtlinie angepasst. Es handelt sich um eine rein sprachliche, keine inhaltliche Änderung.

Zu Artikel 7 (Wasserzähler):**Zu Z 5, 7 und 8:**

Der Text wurde an den Wortlaut der Richtlinie angepasst. Es handelt sich um eine rein sprachliche, keine inhaltliche Änderung.

Zu Z 6:

Das Verhältnis von Dauerdurchfluss (Q3) zum Mindestdurchfluss (Q1) wurde aufgrund der höheren Qualität der Wasserzähler und unter Berücksichtigung der harmonisierten Norm EN 14154:2011 für Wasserzähler durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2015/13 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Durchflussbereich für Wasserzähler, ABl. Nr. L 3 vom 07.01.2015 S. 42, von 10 auf 40 erhöht. Die Richtlinie (EU) 2015/13 ist wie die Richtlinie 2014/32/EU mit 20. April 2016 umzusetzen.

Zu Z 9:

Der Verweis auf Unionsrecht wurde durch einen Verweis auf die nationale Umsetzung ersetzt.

Zu Artikel 9 (selbsttätige Waagen):**Zu Z 5:**

Im normativen Dokument für Selbsttätige Mengenwaagen der Kategorie X (OIML R51 – Automatic Catchweighing Instruments) wird die Genauigkeitsklasse „XIV“ mit „XIII“ bezeichnet. Es erfolgte eine Anpassung dieser Bezeichnung in der Richtlinie 2014/32/EU, die hiermit übernommen wird.

Zu Z 6:

Es handelt sich um eine Druckfehlerberichtigung.

Zu Z 7 und 9:

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2004/22/EG im Jahr 2006 waren die in Österreich üblichen Bezeichnungen für die jeweilige Kategorie selbsttätiger Waagen als zusätzliche Information angeführt worden. Um einen Verwechslung mit früheren nationalen Bestimmungen auszuschließen, wird ausschließlich der Text der Richtlinie verwendet.

Zu Z 8, 10 und 11:

Der Text wurde an den Wortlaut der Richtlinie angepasst. Es handelt sich um eine rein sprachliche, keine inhaltliche Änderung.

Zu Artikel 10 (nichtselbsttätige Waagen):**Zu Z 1 bis 3:**

Die Module, die für das Inverkehrbringen von Nichtselbsttätigen Waagen durch die Richtlinie 2014/31/EU festgelegt sind, werden in der Verordnung zur Festlegung von Konformitätsfeststellungsverfahren betreffend Nichtselbsttätige Waagen umgesetzt. Eine Bezugnahme auf die Eichzulassungsverordnung ist nicht erforderlich. Wird eine nichtselbsttätige Waage mit einer Modulkombination in Verkehr gebracht, so gilt diese als erstgeeicht. Die Festlegung, welche nichtselbsttätigen Waagen mit Modul F1 (entspricht der früheren allgemeinen Zulassung und Ersteichung) in Verkehr gebracht werden können, erfolgt ebenfalls durch die oben angeführte Verordnung.

Zu Z 8:

Es handelt sich um eine Druckfehlerberichtigung

Zu Z 9:

Der Verweis auf Artikel 8 (der Richtlinie 90/384/EWG) wird durch einen Verweis auf die nationale Umsetzung der Richtlinie 2014/31/EU ersetzt. Der entsprechende Paragraph behandelt die festgelegten Konformitätsbewertungsverfahren.

Zu Z 10:

Die Prüfung der exzentrischen Belastung ist in die Eichvorschriften aufzunehmen. Es handelt sich um eine Anpassung an den Wortlaut der Richtlinie.

Zu Z 11 bis 13:

Der Text wurde an den Wortlaut der Richtlinie angepasst. Es handelt sich um eine rein sprachliche, keine inhaltliche Änderung.

Zu Z 14 bis 17:

Die Bestimmungen über die CE-Kennzeichnung sowie das Symbol für die Verwendungsbeschränkung sind in der Verordnung zur Festlegung von Konformitätsfeststellungsverfahren betreffend Nichtselbsttätige Waagen umgesetzt und können daher an dieser Stelle entfallen.